

BGer 7B.5/2002 vom 4. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.5_2002

FR: TF 7B.5/2002 du 4 décembre 2001

IT: TF 7B.5/2002 del 4 dicembre 2001

Regeste

Schuldbtreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbtreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 18.01.2002 7B.5/2002
Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006) 18.01.2002
7B.5/2002 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006)
18.01.2002 7B.5/2002

Schuldbtreibungs- und Konkursrecht

[AZA 0/2] 7B.5/2002/min SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

***** 18. Januar 2002 Es wirken mit:

Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der Schuldbtreibungs- und Konkurskammer,
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber Levante. ----- In
Sachen A. _____ und B. _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Theo Studer, Bernstrasse 30, Postfach 71, 3280 Murten, gegen das Urteil vom 4. Dezember
2001 des Kantonsgerichts Freiburg (Schuldbtreibungs- und Konkurskammer) als
kantonaler Aufsichtsbehörde, betreffend Anordnung von Verwertungsmassnahmen für
Gemeinschaftsvermögen, wird festgestellt und in Erwägung gezogen:

_____ 1.- Im Zuge verschiedener gegen
A. _____ und B. _____ gerichteter Betreibungsverfahren wurden die
Liquidationsanteile an ihrem Gemeinschaftsvermögen (Grundstück Art. ..., Grundbuch
W. _____) gepfändet. Am 19. November 2001 unterbreitete das Betreibungsamt des
Seebezirks nach Scheitern der Einigungsverhandlung die Betreibungsakten der kantonalen
Aufsichtsbehörde, um den Verwertungsmodus festzulegen. Mit Urteil vom 4. Dezember
2001 löste das Kantonsgericht Freiburg (Schuldbtreibungs- und Konkurskammer) als
kantonale Aufsichtsbehörde die einfache Gesellschaft A. _____ und B. _____ auf
und forderte das Betreibungsamt auf, die Auflösung der einfachen Gesellschaft
durchzuführen und die Verwertung des Grundstücks Art. ..., Grundbuch W. _____,
vorzunehmen. A. _____ und B. _____ haben den Entscheid der Aufsichtsbehörde mit
Beschwerdeschrift vom 21. Dezember 2001 (rechtzeitig) an die Schuldbtreibungs- und
Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Sie beantragen die Aufhebung des
angefochtenen Entscheides und stellen in der Sache folgende Rechtsbegehren (Ziff. 2): "Die
Schuldbtreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts Freiburg sei anzuweisen, das
Betreibungsamt des Seebezirks anzuweisen: Hauptsächlich: Die Umzonung des
Grundstücks Art. ... des Grundbuchs von W. _____ in die Bauzone abzuwarten und die
pfändenden Gläubiger aus dem Erlös des Verkaufs von Bauland durch die
Beschwerdeführer zu befriedigen. Subsidiär: Noch mindestens 6 Monate oder eine andere
gerichtlich festzusetzende Frist für die Verwertung des Grundstücks Art. ... des Grundbuchs

von W. _____ abzuwarten.. " Weiter ersuchen sie um aufschiebende Wirkung. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Weitere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden. 2.- Die Aufsichtsbehörde hat festgehalten, dass anlässlich der vom Betreibungsamt am 21. Mai 2001 durchgeführten Einigungsverhandlung den Beschwerdeführern eine Frist von drei Monaten gewährt wurde, um die Liegenschaft freihändig zu verkaufen. Nachdem diese Frist ungenutzt verstrichen sei, habe das Betreibungsamt am 5. November 2001 alle Beteiligten aufgefordert, bis zum 19. November 2001 Anträge über weitere Verwertungsmassnahmen zu stellen. Einige Gläubiger hätten die Versteigerung des Grundstücks, andere die Versteigerung der Anteilsrechte verlangt; die Beschwerdeführer hätten keine Vorschläge eingebracht. Die Aufsichtsbehörde ist zum Schluss gekommen, dass die Auflösung der einfachen Gesellschaft und die Verwertung des Grundstücks sachgerecht sei, da alle (beide) Liquidationsanteile zur Verwertung gelangen und eine Versteigerung der einzelnen Anteile wahrscheinlich einen geringeren Erlös ergeben würde. 3.- a) Die Einigungsverhandlung gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Pfändung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG, SR 281. 41) dient der Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen den pfändenden Gläubigern und dem Schuldner und den anderen Teilhabern am Gemeinschaftsvermögen; unter den Inhalt einer Verständigung gehört auch der Verkauf des Gesamthandvermögens durch Freihandverkauf (vgl. Rutz, in Kommentar zum SchKG, N. 16 a.E. zu Art. 132, m.H.). Gelingt die gütliche Einigung nicht, so fordert das Betreibungsamt (oder die Behörde, welche die Einigungsverhandlung leitet; Art. 9 Abs. 3 VVAG) die Beteiligten auf, ihre Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen innert zehn Tagen zu stellen, und übermittelt dann die Akten der für das Verfahren nach Art. 132 SchKG zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 10 Abs. 1 VVAG). Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, dass sie während der Dreimonatsfrist verschiedene Verkaufsanstrengungen unternommen hätten und zufolge Krankheit der Beschwerdeführerin kein voller Einsatz für den Hausverkauf möglich gewesen sei; das Betreibungsamt habe keinen vollständigen Einigungsversuch durchgeführt. Diese Einwände gehen fehl. Zum einen können Tatsachenbehauptungen, soweit diese von der Vorinstanz nicht festgestellt worden sind, nicht berücksichtigt werden, zumal die Beschwerdeführer nicht geltend machen, zum Vorbringen im kantonalen Verfahren habe keine Möglichkeit bestanden (Art. 79 Abs. 1 OG). Sodann geht aus den Sachverhaltsfeststellungen der Aufsichtsbehörde und den Akten hervor, dass das Betreibungsamt am 19. November 2001 das Dossier übermittelt und mitgeteilt hat, die am 21. Mai 2001 anlässlich der Einigungsverhandlung von den Beteiligten getroffene Bedingung zur Einigung, d.h. der Verkauf der Liegenschaft innert drei Monaten, sei nicht eingetreten. Dass die Vorinstanz in Anbetracht der nicht erfüllten Bedingung zur Einigung zu Unrecht einen Fehlschlag der Einigungsbemühungen angenommen habe, behaupten die Beschwerdeführer selber nicht. Sie legen insoweit in keiner Weise dar, inwiefern die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen verkannt habe, um gestützt auf Art. 10 Abs. 2 VVAV über die Verwertungsart zu entscheiden. b) Art. 10 Abs. 2 VVAG stellt der gemäss Art. 132 SchKG zur Bestimmung des Verwertungsverfahrens berufenen Aufsichtsbehörde nur zwei Verwertungsarten zur Verfügung: sie kann verfügen, dass das gepfändete Anteilsrecht als solches zu versteigern sei, oder dass die Auflösung der Gemeinschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für die betreffende Gemeinschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen sei (BGE 74 III 82 S. 83; Gilliéron, Commentaire de la LP, N. 52 zu Art. 132). Die Aufsichtsbehörde ist vorliegend zum Schluss gekommen,

dass nicht die Versteigerung der Anteilswerte als solche, sondern die Auflösung der einfachen Gesellschaft der Beschwerdeführer und die Verwertung des in Gesamthand befindlichen Grundstücks Art. ... sachgerecht sei. Soweit die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren die Anweisung verlangen, es sei mit der Verwertung des Grundstücks deshalb zuzuwarten, weil eine Umzonung anstehe, und das Grundstück sei durch die Beschwerdeführer selbst (sinngemäss: freihändig) zu verkaufen, sind ihre Vorbringen unbehelflich. Die Beschwerdeführer setzen nicht auseinander, inwiefern sich die Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der Schranken des Gesetzes halte, weil Verfahrensvorschriften des SchKG oder der VVAG verletzt seien oder das Ermessen gesetzwidrig ausgeübt worden sei (vgl. Art. 19 Abs. 1 SchKG ; BGE 96 III 10 E. 2 S. 16 ; 30 I 178 S. 179). c) Da die Beschwerdeführer insgesamt nicht darlegen, inwiefern die Aufsichtsbehörde gegen Bundesrechtssätze verstossen habe, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 79 Abs. 1 OG). Es sei immerhin auf das Folgende hingewiesen: Hat die Aufsichtsbehörde die Verwertungsart - hier die Auflösung der einfachen Gesellschaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens - festgelegt, so schliesst dies nicht aus, dass sich die Beteiligten auch nach diesem Zeitpunkt noch über die Modalitäten der Verwertung einigen können (vgl. BGE 114 III 102 E. 3; 74 III 82 S. 83; Rutz, a.a.O., N. 37 zu Art. 132). 4.- Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

_____ 1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.- Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Betreibungsamt des Seebezirks und dem Kantonsgericht Freiburg (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) als kantonaler Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 18. Januar 2002 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.